



VERFAHRENSORDNUNG ZUM HINWEISGEBERSYSTEM RPhint

gemäß den Vorgaben des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand Januar 2024

Veröffentlicht durch
Rottendorf Pharma GmbH
Ostenfelder Str. 51-61
59320 Ennigerloh
Telefon: 02524 – 268-0
E-Mail: info@rottendorf.com

Einleitung

Unser unternehmerisches Handeln ist geprägt durch eine gelebte Werteorientierung. Insbesondere Werte wie respektvoller Umgang, wertschätzende Anerkennung, Transparenz und Integrität sind fundamentale Bestandteile unserer Unternehmenskultur.

Integrität hat als einer der elementaren Unternehmenswerte hier eine besondere Bedeutung in unserer Unternehmenspolitik. Im Hinblick auf geltende Gesetze und Richtlinien sowie allgemein anerkannte ethische Grundsätze bekennen wir uns ausdrücklich und umfassend zu einem regelkonformen Handeln. Mit dem Ziel, langfristig erfolgreich zu sein und unsere hohe Unternehmensreputation zu bewahren und zu fördern, ist ein derart geprägtes geschäftliches Handeln unerlässlich. Insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird von uns mit absoluter Priorität behandelt.

Es ist entscheidend, Verstöße frühzeitig zu identifizieren, um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen und potenzielle Schäden für Betroffene zu verhindern. Hierfür ist die Aufmerksamkeit aller Beteiligten erforderlich, ebenso wie ihre Bereitschaft, auf konkrete Anzeichen schwerwiegender Regelverstöße hinzuweisen. Neben internen Hinweisen von unseren Mitarbeitenden schätzen wir ebenfalls entsprechende Informationen von Geschäftspartnern, Kunden und allen anderen Personen.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Entgegennahme von Beschwerden bietet Hinweisgebern die Möglichkeit, vertraulich und gegebenenfalls anonym auf Menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in unserer Lieferkette sowie den Tochtergesellschaften im eigenen Geschäftsbereich hinzuweisen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Warum, wer, was, wann und wie?

1. Wer kann Meldungen abgeben?

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an interne wie externe Personen, die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem Geschäftsbereich oder innerhalb unserer Zulieferkette entstanden sind. Es steht ausdrücklich sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen offen. Hierunter fallen zum Beispiel:

- aktuelle oder ehemalige Mitarbeitende, Leiharbeitnehmer
- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer
- Geschäftspartner und deren Beschäftigte, z.B. Kunden
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen
- sonstige Dritte, z.B. Anwohner der lokalen Standorte

2. Was kann gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden. Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Zwangarbeit und aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können. Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organischen Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.

3. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Es gibt zur Übermittlung von Hinweisen auf mögliche Gesetzes- und Regelverstöße eine extern geführte zentrale Meldestelle, die über schriftlichen Hinweis auf der Hinweisgeber-Webseite, telefonisch, per E-Mail oder per Sprachnachricht erreicht werden kann.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Online

Unsere Online-Plattform für Hinweisgeber RPhint ist über das Internet unter der Adresse <https://rphint.rottendorf.com/> erreichbar. Die Plattform zur Entgegennahme von Beschwerden, anonym oder nicht-anonym, steht zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung. Bitte beachten sie, dass dem Hinweisgeber möglicherweise Telekommunikationskosten für die Internetnutzung entstehen können.

Telefonisch

Telefonisch ist unsere Hinweisgeber RPHint Hotline unter +49 29 44 - 97 97 111 erreichbar. Persönlich ist der externe Case Manager über die Hotline von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 15:00 Uhr erreichbar.

Bitte geben sie bei einer telefonischen Meldung immer den Namen unseres Unternehmens an, damit ihre Meldung zugeordnet werden kann. Auch hierbei bleibt es ihnen selbstverständlich selbst überlassen, ob die Meldung anonym oder nicht-anonym erfolgt. Die Meldung wird von dem externen Case Manager entgegengenommen und im Online-Hinweisgebersystem protokolliert.

E-Mail

Beschwerden können außerdem auch per E-Mail an hinweis@rottendorf.com gerichtet werden.

Welche Informationen sollten Sie bereitstellen?

Der Hinweisgeber sollte so viele Informationen zu seinem Anliegen angeben, wie möglich. Das können z.B. das Datum und die Uhrzeit eines Vorfalls sein. Zusätzlich können uns aber auch Dokumente übermittelt werden, aus denen ein Verstoß gegen Gesetze oder Richtlinien hervorgeht. Je mehr Informationen und Dokumente bereitgestellt werden, umso schneller und präziser kann der Sachverhalt bearbeitet werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Was passiert, nachdem eine Meldung eingereicht wurde?

Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung der Hinweise durch Case Manager des externen Dienstleisters sowie interne Case Manager im Unternehmen. Der externe Case Manager übernimmt die Kommunikation und Sachverhaltsklärung mit dem Hinweisgeber. Der interne Case Manager ist für die interne Sachverhaltsklärung im Unternehmen sowie Steuerung etwaiger notwendiger Maßnahmen bei möglichen Verletzungen zuständig.

Unabhängig von dem gewählten Meldekanal wird jede eingehende Beschwerde im Online-Hinweisgebersystem durch den externen Case Manager eingegeben, erhält eine Ordnungsnummer und es wird ein eigener Dokumentationsbereich eingerichtet, um eine ordnungsgemäße Dokumentation und Zuordnung zu gewährleisten.

Die Bearbeitung einer Beschwerde erfolgt in folgenden Schritten:

(a) Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung. Diese kann schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über die Online-Plattform erfolgen, je nachdem, welchen Kommunikationskanal der Hinweisgeber gewählt hat.

(b) Prüfung der Beschwerde

In einem ersten Schritt bewertet der externe Case Manager, ob der geschilderte Sachverhalt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken beinhaltet. Darüber hinaus wird geprüft, ob ausreichend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kontaktiert der externe Case Manager – sofern möglich – den Hinweisgeber oder der interne Case Manager versucht anderweitig, die fehlenden Informationen einzuholen. Ist dies trotz aller Bemühungen nicht möglich, wird die Beschwerde nicht angenommen und der Beschwerdeführer unter Angabe von Gründen hierüber informiert.

(c) Klärung des Sachverhalts und Erarbeitung einer Lösung

Der externe Case Manager erörtert den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber und eruiert dessen Erwartungen im Hinblick auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen, bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist. Angenommene Beschwerden werden an den internen Case Manager weitergeleitet. Zur Aufklärung des Sachverhalts werden zunächst umfassende interne Untersuchungen durch den internen Case Manager durchgeführt und sichergestellt, dass alle Hinweise angemessen berücksichtigt werden.

Steht nach Überzeugung des internen Case Managers nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zulieferern nicht vorliegen, wird das Verfahren in diesem Fall eingestellt.

Wenn die Untersuchung menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und/oder bei Zulieferern bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeiter sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, unparteiisch und weisungsfrei.

(d) Abschluss und Überprüfung

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Sachverhaltes bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen. Die hinweisgebende Person wird – soweit das möglich ist – über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens über das Hinweisgebersystem informiert. Dabei wird beachtet, dass die Information über das Ergebnis sowie sonstige Kommunikation nicht die internen Nachforschungen oder Ermittlungen und nicht die Rechte der Personen, die Gegenstand des Hinweises sind oder die in dem Hinweis genannt werden, sowie anderer Mitarbeiter und die Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens und vertraulichen Informationen seiner Kunden und weiteren Geschäftspartner beeinträchtigen darf.

(e) Wirksamkeitsprüfung des Verfahrens

Wir überprüfen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens jährlich und anlassbezogen. Hierzu wird insbesondere auch das Feedback der Beschwerdeführer herangezogen. Bei Bedarf nehmen wir Anpassungen vor.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wie werden Sie als Hinweisegeber geschützt?

Die Beschwerde kann unter Angabe des Namens oder anonym erfolgen. Je mehr Informationen uns zur Verfügung gestellt werden, desto besser können wir den Sachverhalt untersuchen und Abhilfe schaffen.

Keine negativen Auswirkungen („Repressalien“)

Wir verpflichten uns, dass Hinweisegeber, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG-relevantes Fehlverhalten angesprochen haben, vor Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt. Dabei muss der Hinweisegeber davon überzeugt sein, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Hinweisegebern sowie Repressalien gegen Hinweisegeber wegen ihrer Meldungen werden nicht geduldet.

Die Vertraulichkeit wird gewahrt

Alle Anliegen werden vertraulich behandelt. Das bedeutet, dass die Identität des Hinweisegebers gewahrt wird und ausschließlich nur den Personen, die für die Entgegennahme oder Bearbeitung der Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen, offenbart wird. Diese Personen sind ihrerseits zu vergleichbarer Vertraulichkeit verpflichtet.

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot ergeben sich aus entsprechenden Rechtspflichten oder wenn die hinweisgebende Person die Offenlegung der Identität ausdrücklich wünscht und gestattet.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Datenschutz wird eingehalten

Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der daraus resultierenden Ermittlungen erfordern die Erhebung und das Speichern personenbezogener Daten des Hinweisgebers und anderer in der Meldung benannter Personen. RPHint verarbeitet personenbezogene Daten aller Beteiligten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO und dem BDSG. Die Rottendorf Pharma GmbH ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des beschriebenen Meldeverfahrens verantwortlich.

Die in diesem Zusammenhang offenbarten, personenbezogenen Daten werden nur zu den hier erläuterten Zwecken verarbeitet.

Die Daten werden nur an solche Personen weitergegeben oder diesen offengelegt, die diese kennen müssen, um die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Unser externer Anbieter des Hinweisgebersystems verarbeitet die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag.

Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Meldeverfahrens verarbeitet werden, können von uns jederzeit Auskunft über die über sie verarbeiteten Daten verlangen. Derartige Anträge können abgelehnt werden, wenn dies die Untersuchung und damit die Durchsetzung von Rechten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ernsthaft behindern würde, und soweit die verarbeiteten Daten für diesen Zweck relevant und notwendig erscheinen.

Die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben wird sichergestellt und gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen gewahrt.

Alles Weitere zum Datenschutz bei RPHint finden Sie online unter [safe!hints - Datenschutz \(rottendorf.com\)](http://safe!hints - Datenschutz (rottendorf.com)).

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.